

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.11.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Sulzbach (Taunus) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 5 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 11.09.2008 in der Fassung der I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2009, rechtskräftig seit dem 09.01.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres bzw. seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 11.09.2008 in der Fassung der I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2009, rechtskräftig seit dem 09.01.2010 ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

## 1. Erwerb von Nutzungsrechten

### 1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	841,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.574,00 €
c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.223,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	4.109,00 €
e) Erdwahlgrabstätte Tiefgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.976,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr	74,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	137,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreisteilig pro Jahr	204,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte viersteilig pro Jahr	262,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte Tiefgrab pro Jahr	99,00 €

### 1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	764,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1028,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte viersteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.318,00 €
d) Urnengrabstätte in der Urnenwand für 1 Urne für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	736,00 €
e) Urnengrabstätte in der Urnenwand für 2 Urnen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	786,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr	65,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte viersteilig pro Jahr	53,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 1 Urne in der Urnenwand pro Jahr	37,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 2 Urnen in einer Urnenwand pro Jahr	39,00 €

### 1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.873,00 €
b) halbanonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.873,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	815,00 €
d) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	815,00 €

## **2. Bestattung**

a) eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	362,00 €
b) eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (außer Erstbestattung in einem Tiefgrab)	864,00 €
c) Erstbestattung eines Sarges in einem Tiefgrab	933,00 €
d) einer Urne	138,00 €
e) Abräumung von Blumenschmuck nach einer Bestattung (auf Antrag)	51,00 €

## **3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum**

a) Nutzung der Trauerhalle „Neuer Friedhof“	515,00 €
b) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	26,00 €

## **4. sonstige Leistungen**

a) Vorbereitende Arbeiten zur Ausgrabung einer Leiche	758,00 €
b) Ausgrabung einer Urne	123,00 €
c) Ersatzverschlussplatte für die Urnenwand	102,00 €

### **§ 6**

#### **Verwaltungsgebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) Verwaltungskosten gem. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Sulzbach (Taunus) -Verwaltungskostensatzung- in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Sulzbach (Taunus), den 27.11.2020

Elmar Bociek  
Bürgermeister